

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 07/2013

Der STADTVERWALTUNG FLÖHA

Polzeiverordnung der Großen Kreisstadt Flöha zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 25. April 2013

Auf der Grundlage der §§ 9 und 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) zuletzt geändert durch Artikel 20 und 20a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141) gültig ab 01.01.2013 wird durch Beschluss Nr. 294/42/2013 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Flöha in seiner Sitzung am 30. Mai 2013 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 3 Schutz der Nachtruhe
- § 4 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten
- § 5 Lärm aus Gaststätten u. Veranstaltungsräumen
- § 6 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 7 Haus- und Gartenarbeiten
- § 8 Benutzung von Wertstoffcontainern
- § 9 Lärm durch Tiere
- § 10 Lärm durch Fahrzeuge

III. Ordnung und Sauberkeit

- § 11 Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen
- § 12 Öffentliche Brunnen
- § 13 Abfallentsorgung
- § 14 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.
- § 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 16 Aufstellung von Wohnwagen und Zelten
- § 17 Ambulanter Handel
- § 18 Abbrennen offener Feuer

IV. Grün- und Erholungsanlagen

- § 19 Benutzungsvorschriften

V. Tiere

- § 20 Tierhaltung
- § 21 Tierfütterungsverbot

VI. Bekämpfung von Ratten

- § 22 Anzeige- und Bekämpfungspflicht
- § 23 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen
- § 24 Duldungspflicht

VII. Öffentliche Belästigungen

- § 25 Stadtstreicherei und öffentliche Belästigungen

VIII. Hausnummern

- § 26 Hausnummern

IX. Schlussbestimmungen

- § 27 Zulassung von Ausnahmen
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Flöha mit ihrem Ortsteil Falkenau.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Rasenflächen, begrünte Randstreifen, Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze, Parkanlagen, Uferböschungen und Deichanlagen.
- (4) Gewässer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Wasserläufe, Gräben und Teiche.
- (5) Ortpolizeibehörde nach § 64 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen ist die Stadt Flöha.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte und Musikinstrumente bei offenen Fenstern, offenen Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Lärm aus Gaststätten und Veranstaltungsräumen

- (1) Aus Gaststätten und Veranstaltungs- sowie Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Bei Außenwirtschaften ist der Betrieb spätestens 23.00 Uhr zu beenden. Ausnahmen für besondere Veranstaltungen sind im Einzelfall genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht benutzt werden. Der Aufenthalt ist in den genannten Zeiten nur zulässig, wenn keine Lärmbelästigung davon ausgeht.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer erheblich stören, dürfen werktags in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, grundsätzlich verboten.
- (2) Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere:
 - Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten und Rasenmähern,
 - Motorsensen mit Verbrennungsmotoren,
 - das Hämmern,
 - das Sägen,
 - das Bohren,
 - das Holzspalten,
 - das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und ähnlichem.
- (3) Die Absätze 1 und 2 des § 7 dieser Verordnung gelten nicht für landwirtschaftliche Arbeiten, für Tätigkeiten zur Durchsetzung der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung und in speziellen Not- und Havariefällen.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzes und der dazu erlassenen 32. BimSchV-Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Glas in die dafür vorgesehenen Altglassammelbehälter ist an Werktagen in der Zeit von 21:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Wertstoffe aus Gewerbebetrieben in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Behälter für Haushaltabfälle einzubringen.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

§ 9 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 10 Lärm durch Fahrzeuge

In Wohngebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen nach § 2 verboten:

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

III. Ordnung und Sauberkeit

§ 11 Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen

- (1) Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist untersagt.
- (2) Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.

§ 12 Öffentliche Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten sie zu beschmutzen oder das Wasser zu verunreinigen.

§ 13 Abfallentsorgung

- (1) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste, Verpackungen und andere Abfälle geeignete Behältnisse bereitzustellen.

- (2) Auf öffentlichen Flächen nach § 2 dürfen Kleinabfälle wie Zigarettenreste, Papier, Dosen, Schachteln, Flaschen und ähnliche Gegenstände nicht weggeworfen werden. Abfallrechtliche Bestimmungen nach Bundes- und Landesrecht bleiben unberührt.

§ 14

Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

- (1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dem Ersten Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

§ 15

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt,
- a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
 - b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften oder Bemalen ist auf Kosten des Verursachers zu entfernen.
- (4) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen i.V.m. der Sondernutzungssatzung der Stadt Flöha, sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 16

Aufstellung von Wohnwagen und Zelten

Wohnwagen und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 17

Ambulanter Handel

- (1) Das Feilbieten von Waren und Dienstleistungen, sowie das Aufstellen von Verkaufsständen - und Tischen, ist auf öffentlichen Flächen nach § 2 grundsätzlich untersagt.
- (2) Ausgenommen vom Verbot aus Abs. 1 sind die festgelegten Marktplätze und fahrende Händler, soweit keine Inanspruchnahme über den Gemeingebrauch hinaus entsteht.
- (3) Frischemärkte sind nur an den ausgewiesenen Markttagen unter der Bedingung der rechtzeitigen Anmeldung bei dem zuständigen Marktleiter zulässig. Rechtsanspruch auf die Zuweisung von Verkaufsflächen besteht jedoch nicht.
- (4) Die Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes und des Sächsischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 18

Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern bis zu einer Größe von 1 m² Grundfläche oder bis zu einer Stapelhöhe des Holzes von 1 m ist eine Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Abbrenntermin, erforderlich. Die Behörde informiert die zuständige Freiwillige Feuerwehr und die Rettungsleitstelle Freiberg über Ort, Zeitraum und Verantwortlichen eines jeden angezeigten offenen Feuers.
- (2) Das Abbrennen von offenen Feuern ab einer Größe von 1 m² Grundfläche oder ab einer Stapelhöhe des Holzes von über 1 m bedarf der vorherigen Genehmigung und Abnahme der Ortspolizeibehörde.
Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Abbrenntermin zu stellen.
- (3) Keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen offene Feuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten, wobei das Feuer vom Erdboden getrennt sein muss (z.B. Gartenkamine, Aztekenöfen, im Handel erhältliche Feuerschalen oder Feuerkörbe) oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Koch- oder Grillgeräten.
- (4) Feuer nach Abs. 1–3 sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (5) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, starker Wind, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (6) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat

Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

IV. Grün- und Erholungsanlagen

§ 19 Benutzungsvorschriften

In Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:

1. Beete, Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
2. Rasenflächen, Verkehrsgrünanlagen, begrünte Randstreifen u.ä. zu befahren oder Fahrzeuge darauf abzustellen;
3. zu nächtigen oder zu zelten;
4. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrern zu überklettern;
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
7. Hunde frei umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
8. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und anderen Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen, in ihnen unerlaubt zu fischen, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Zu Reiten, Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben;
11. Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; eine weitergehende Nutzung der Parkwege hat zu unterbleiben, wenn dadurch andere gefährdet oder erheblich belästigt werden.

V. Tiere

§ 20 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Insbesondere Hundehalter haben Sorge zu tragen, dass der Hund nicht wegen ungenügender Grundstückssicherung dieses verlassen kann.
- (3) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (4) Hunde müssen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen entsprechend § 2 dieser Verordnung, soweit es sich nicht um ausgewiesene Freiflächen handelt, an der Leine geführt werden. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen. Vom Leinenzwang ausgeschlossen sind folgende Flächen: Feldraine, Heide-, Öd- und Brachflächen soweit auf diesen Flächen nicht aufgrund anderer Vorschriften eine Anleinplicht angeordnet ist.

Ausgewiesene Freiflächen:

Flöha, - Flutwiese der Flöha, am Orts Verbindungsweg Flöha/Falkenau Flstck.
Flöha 309/1

OT Falkenau – Teilgelände zwischen Bahnanlage und Südrand entsprechend
Anlage 1 und 2 zu PVO

- (5) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Abgelegter Tierkot ist unverzüglich vom Tierhalter oder -führer zu beseitigen.
- (7) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Blindenführhunde.
- (8) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden und des Tierschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 21

Tierfütterungsverbot

- (1) Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Freilaufende Haustiere, insbesondere freilaufende Katzen, Wildtiere und verwilderte Haustiere dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Ausnahmen gelten für eingerichtete und bestätigte zentrale Futterstellen der Tierschutzvereine.

VI. Bekämpfung von Ratten

§ 22

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1)
 - (1) Die Eigentümer von Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften sind verpflichtet, wenn sie Ratten- und anderen Ungezieferbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Bekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis der Befall beseitigt ist.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke innerhalb geschlossener Ortschaften ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist anstelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 23

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 22 Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 22 Verpflichteten zu tragen.
- (3) Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen nachweislich selbst ausführen lässt.

Die Rattenbekämpfung ist mit wirksamen Mitteln vorzunehmen. Insbesondere kann ein sachkundiges Schädlingsbekämpfungsunternehmen beauftragt werden.

- (4) Bekämpfungsmittel sind so anzuwenden, dass Menschen, Haustiere und die Umwelt nicht gefährdet werden. Ködermittel dürfen nur verdeckt in Köderstationen ausgelegt werden. Anfallende Tierkadaver und Bekämpfungsmittelreste sind nach Beendigung der Bekämpfung zu beseitigen.
- (5) Während der Anwendung von Bekämpfungsmitteln müssen auffallende Warnzettel auf die Bekämpfung hinweisen. Die Warnung muss den Namen des Anwenders, das Datum des Beginns und bei Verwendung von Giftpräparaten, den Namen des Wirkstoffes, sowie das Gegenmittel bei Vergiftungen enthalten.

- (6) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 22 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.
- (7) Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Unrat, die einen Rattenbefall begünstigen, sind zu entfernen. Nach Beendigung der Bekämpfung müssen Vorkehrungen, auch baulicher Art, getroffen werden, die einem Neubefall entgegenwirken.

§ 24 Duldungspflicht

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 25 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

VII. Öffentliche Belästigungen

§ 25 Stadtstreicherei und öffentliche Belästigungen

Auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 ist es untersagt:

1. zu lagern oder zu nächtigen,
2. aggressiv zu betteln, z. B. durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, durch in den Weg stellen, wiederholtes Ansprechen oder Anfassen,
3. die Notdurft zu verrichten,
4. andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder rauschbedingtes Verhalten zu belästigen oder zu behindern.

VIII. Anbringen von Hausnummern

§ 26 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihr Gebäude spätestens an dem Tag, an dem es bezogen wird, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen.

- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückseingang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 27 Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen:

1. wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen;
2. wenn es im öffentlichen Interesse ist.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 den Betrieb bei Außenbewirtschaftung 23:00 Uhr nicht beendet und nicht im Besitz einer Ausnahmegenehmigung ist bzw. in einer Ausnahmegenehmigung enthaltene Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt.
 4. entgegen § 6 Abs. 1 Sport und Spielplätze benutzt,
 5. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 6. entgegen § 8 Abs. 1 Wertstoffcontainer außerhalb der vorgegebenen Zeiten benutzt,
 7. entgegen § 8 Abs. 2 Ablagerungen auf oder neben Wertstoffcontainern vornimmt,
 8. entgegen § 8 Abs. 3 Abfälle oder Wertstoffe aus Gewerbebetrieben in Abfallbehälter für die allgemeine Benutzung einbringt,
 9. entgegen § 9 Tiere so hält, dass andere durch tierische Laute vermeidbar belästigt werden,

10. entgegen § 10 unnötigen Lärm durch Fahrzeuge verursacht,
11. entgegen § 11 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder wäscht, bzw. verbotene Handlungen gemäß Abs. 2 durchführt,
12. entgegen § 12 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
13. entgegen § 13 Abs. 1 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
14. entgegen § 13 Abs. 2 Kleinabfälle auf öffentliche Flächen gemäß § 2 wegwirft,
15. entgegen § 14 Abs. 1 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
16. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
17. entgegen § 16 Zelte oder Wohnwagen außerhalb von baurechtlich genehmigten Campingplätzen aufstellt oder als Grundstückseigentümer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
18. entgegen § 17 Abs. 1 Waren und Dienstleistungen auf öffentlichen Flächen nach § 2 feilbietet,
19. entgegen § 18 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, ohne dies angezeigt zu haben,
20. entgegen § 18 Abs. 2 ein Feuer ohne Genehmigung abbrennt,
21. entgegen § 18 Abs. 4 andere durch das Abbrennen eines Feuers unzumutbar belästigt,
22. Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 19 Nr. 1 betritt,
23. entgegen § 19 Nr. 2 Grünflächen befährt oder Fahrzeuge darauf abstellt,
24. entgegen § 19 Nr. 3 in den Grün- und Erholungsflächen nächtigt, oder zeltet,
25. entgegen § 19 Nr. 4 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
26. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 19 Nr. 6 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
27. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 19 Nr. 7 entfernt,
28. entgegen § 19 Nr. 8 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
29. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 19 Nr. 9 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
30. entgegen § 19 Nr. 10 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt, unerlaubt darin fischt, badet oder Boot fährt,
31. entgegen § 19 Nr. 11 reitet, Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt,
32. Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern entgegen § 19 Nr. 12 befährt oder Fahrzeuge abstellt oder Parkwege anderweitig benutzt, wodurch andere gefährdet oder erheblich belästigt werden,
33. entgegen § 20 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
34. entgegen § 20 Abs. 2 sein Grundstück nicht so sichert, dass Tiere es nicht verlassen können,
35. entgegen § 20 Abs. 3 Hunde ohne geeignete Aufsichtsperson frei umherlaufen lässt;
36. entgegen § 20 Abs. 4 Hunde nicht anleint oder keinen Maulkorb anlegt,
37. entgegen § 20 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
38. entgegen § 20 Abs. 6 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,

- 39. Tauben entgegen § 21 Abs. 1 füttert,
 - 40. freilaufende Haustiere, insbesondere freilaufende Katzen entgegen § 21 Abs. 2 füttert,
 - 41. entgegen § 22 Abs. 1 oder Abs. 2 als Verpflichtender festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt oder keine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis der Rattenbefall beseitigt ist,
 - 42. entgegen § 23 Abs. 4 Bekämpfungsmittel falsch anwendet, Ködermittel unverdeckt auslegt oder Tierkadaver und Bekämpfungsmittelreste nach Beendigung der Bekämpfung nicht beseitigt,
 - 43. die Warnzettel nach § 23 Abs. 5 unvollständig oder nicht auffallend anbringt,
 - 44. die in § 23 Abs. 7 vorgeschriebenen Vorkehrungen gegen den Rattenbefall nicht trifft,
 - 45. als Verpflichteter entgegen § 24 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 23 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
 - 46. entgegen § 25 auf öffentlichen Straßen im Sinne § 2 lagert, nächtigt, aggressiv bettelt oder die Notdurft verrichtet oder andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, Trunkenheit oder Rauschzustände belästigt oder behindert,
 - 47. entgegen § 26 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 - 48. unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 26 Abs. 2 anbringt;
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 des OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Polizeiverordnung der Stadt Flöha vom 24. September 1998 und die Polizeiverordnung der Gemeinde Falkenau vom 28. März 2001 außer Kraft.

Flöha, 30. Mai 2013

Ortspolizeibehörde

logos
unterschrift schlosser.jpg und siegel OB.jpg einfügen

Schlosser
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage:

Anlage 1 und 2, Übersichtskarten Frei – bzw. Auslauflächen für Hunde in Flöha u. OT Falkenau

Anlage 1 zur PVO, Bereich Flöha

Auslaufläche Hunde, Flutwiese der Flöha, am Ortsverbindungsweg
Flöha/Falkenau, Flstck. Flöha 309/1

—

Anlage 2 zur PVO, OT Falkenau

Auslaufläche Hund, Flstck: Nr. 354/8, Teilstück

